

# Vereinssatzung SeniorenNet Hamburg e.V.

Stand: 15.03.06

**Der Verein ist weltanschaulich neutral, parteipolitisch unabhängig und verfolgt keine kommerziellen Ziele.**

**Rahmen und Grenzen der Aktivitäten des SeniorenNet Hamburg sind in den ersten fünf Artikeln der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland beschrieben: Menschenwürde, Freiheitsrechte, Gleichheitsrechte, Bekenntnisfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit.**

---

## **§ 1 Name, Sitz und das Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen SeniorenNet Hamburg e.V.  
Nach Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz e.V. im Namen.  
Sitz des Vereins ist Hamburg.  
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Zielsetzung des Vereins ist es, Senioren und Seniorinnen den Umgang mit den neuen Medien (Schwerpunkt Internet) im Rahmen fachkundiger Anleitung, praktischer Übungen und begleitender Seminare zu ermöglichen.  
Fortgeschrittenen Anwendern ist die Gemeinschaft ein Diskussionsforum, in dem Wissen und Erfahrungen ausgetauscht und an Interessierte weitergegeben werden.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2 AO77).
- 2) Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Etwaige Mittel sind den satzungsgemäßen Zwecken zuzuführen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) **Ordentliche Mitgliedschaft**  
Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) **Fördermitgliedschaft**  
Jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts kann eine Fördermitgliedschaft erlangen. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht.
- 3) Ehrenmitglied können natürliche Personen werden, die sich durch besondere Leistungen für den Verein hervorgetan haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederhauptversammlung ernannt.

## **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- 1) Eine Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag, gerichtet an den Vorstand.  
Die Aufnahme wird dem Antragsteller schriftlich oder elektronisch bestätigt.
- 2) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt.  
Dieser erfolgt zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 30. September d. J.
- b) durch Tod. Dem Verein steht der Beitrag bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu.
- c) durch Ausschluss.
  - 1. Wenn das Mitglied trotz zweifacher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen um mehr als drei Monate in Rückstand gekommen ist.
  - 2. Wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder er das Ansehen des Vereins in gröblicher Weise herabsetzt.

In diesem Falle entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied steht das Recht zu, innerhalb eines Monats schriftlich oder elektronisch gegen diesen Beschluss Einspruch zu erheben.

Über den Ausschluss bzw. Einspruch entscheidet dann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben.
- 1) Die Mitglieder haben in dieser Eigenschaft keinen Anspruch aus dem Vermögen des Vereins.
- 3) Die Mitglieder können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
- 4) Die Mitglieder erkennen durch den Beitritt die Bestimmungen dieser Satzung an. Sie sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Dieser ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig und ist spätestens bis zum 31. März des Kalenderjahres zu entrichten.
- 5) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederhauptversammlung beschlossen und in einer Beitragsordnung festgelegt. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

## **§ 7 Organe**

- 1) Die Mitgliederversammlung.
- 2) Der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 1) Die ordentliche Mitgliederhauptversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand innerhalb des ersten Quartals zur Erledigung der Regelarbeiten des Vereins einberufen.
- 2) Zur Koordinierung der Aufgaben im Verein und für Beschlussfassungen, kann der Vorstand jederzeit eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden auf Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit oder auf begründeten, schriftlichen Antrag von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder einberufen.
- 4) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederhauptversammlung ist den Mitgliedern schriftlich oder elektronisch unter Angabe von Ort, Zeit und einer vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen, zur ordentlichen und zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher zu übersenden.
- 5) Anträge zur Tagesordnung müssen für die ordentliche Mitgliederhauptversammlung zwei Wochen, für die ordentliche und für die außerordentliche Mitgliederversammlung eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorsitzenden des Vorstands schriftlich oder elektronisch vorliegen. Anträge zur Änderung der Satzung müssen in der Tagesordnung als solche erkennbar sein und sind mit Unterstützung des Vorstandes mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederhauptversammlung im Wortlaut bekannt zu geben.
- 6) Eine Vertretung der Mitglieder durch eine Vollmacht ist nicht vorgesehen.

- 7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn ein begründeter Antrag der Revisoren vorliegt.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederhauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Turnusmäßige Wahlen der Mitglieder des Vorstandes.
  - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Kassenberichts sowie des Jahresvoranschlags.
  - c) Entlastung des Vorstandes.
  - d) Erstellen und Änderung einer Richtlinie über Kostenerstattungen.
  - a) Erstellen und Änderung der Beitragsordnung.
  - b) Erstellen und Änderung von Beschlüssen.
  - g) Änderung der Satzung.
  - h) Wahl zweier Revisoren.
  - a) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet in dringenden Angelegenheiten über:
- a) Die Abberufung oder Rücktritte und deren Neuwahlen von Mitgliedern des Vorstandes.
  - b) Die Auflösung des Vereins.

## **§ 10 Ablauf der Mitgliederversammlung**

- 1) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, im Falle seiner Verhinderung übernimmt dies sein Stellvertreter.  
Falls erforderlich, kann von der Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung ein Versammlungsleiter gewählt werden.
- 2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ist für Beschlüsse und Wahlen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 3) Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung; geheime Wahl auf Antrag ist möglich.  
Sofern nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem der Bewerber zufällt, finden Stichwahlen zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt.
- 4) Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederhauptversammlung. Einen Beschluss über Satzungsänderungen ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederhauptversammlung die Änderungsanträge bekannt gegeben werden.
- 5) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Der Vorstand**

- 1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 2) Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart, einem stimmberechtigten Beisitzer und dem Schriftführer.
- 2a) Der Vorstand kann ihm geeignet erscheinende Mitglieder in den erweiterten Vorstand berufen. Diese führen die Geschäfte nach den allgemeinen bzw. den besonderen Weisungen des Vorstandes im Rahmen der Satzung und sind ihm verantwortlich.  
Die Mitglieder versehen ihr Amt ehrenamtlich.  
Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind nicht stimmberechtigt.
- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den ersten und zweiten Vorsitzenden je einzeln vertreten. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende nur im Einvernehmen mit dem ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung tätig werden darf.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt;

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

- 5) Der Vorstand gibt sich eine Vereinsordnung, welche die Aufgaben innerhalb des Vorstands und die gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder, sowie die Art der Zustandekommens seiner Beschlüsse regelt.
- 6) Der Vorstand kann eine Gebührenordnung erlassen.
- 7) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstands**

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist verantwortlich für die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben.
- 2) Das Vereinsvermögen wird vom Vorstand des Vereins verwaltet. Alle Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, aus Spenden oder Sponsoring sind direkt auf das Vereinskonto des Vereins zu überweisen.  
Die Buchführung des Kassenwirts über die Einnahmen und Ausgaben, wird durch die Finanzordnung geregelt.
- 3) Der Vorstand erstellt die Jahresberichte über das abgelaufene Geschäftsjahr und den Jahresvoranschlag für das kommende Jahr.

## **§ 13 Revisoren**

- 1) Von der Mitgliederhauptversammlung werden für die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des amtierenden Vorstands sein.
- 2) Die Revisoren haben die Kassenführung sachlich und rechnerisch zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederhauptversammlung mitzuteilen.

## **§ 14 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit.

## **§ 15 Auflösung**

- 1) Der Verein kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- 2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer ¾-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
- 4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

***Diese Satzung wurde erstmalig in der Gründungsversammlung am 20. November 2002 einstimmig beschlossen.***

---